

## Stellungnahme des ÖAMTC

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 - GesRÄG 2013)  
(BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013)**

### A. Allgemeines

Der ÖAMTC bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsrechts durch diesen Gesetzesentwurf könnte zwar eine Belebung der Wirtschaft bedeuten, jedoch kann der Absenkung des Mindestkapitals der GmbH ohne Begleitmaßnahmen, etwa einem Modus, der im Lauf der Zeit das Erreichen des bisherigen/eines höheren Stammkapitals ermöglicht, nicht zugestimmt werden. Möglichen positiven Effekten einer solchen Absenkung stehen doch schwerwiegende Bedenken gegenüber.

### B. Besonderer Teil

Ad Art. 1, Änderung des GmbH-Gesetzes

Ad Z2 (§ 6 Abs 1) und Z3 (§ 10 Abs 1):

Die Kernbestimmung des vorliegenden Gesetzesentwurfes sieht eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von bisher € 35.000 auf nunmehr € 10.000 vor. Wie bisher muss (im Regelfall) die Hälfte des Stammkapitals bar eingezahlt werden.

Laut den EB sollen damit „Neugründungen und damit oft auch der Einstieg in die selbstständige unternehmerische Tätigkeit erleichtert werden“. Überdies soll „dem Ausweichen österreichischer Unternehmensgründer auf ausländische Gesellschaftsformen ... begegnet werden.“

Der ÖAMTC vermag den Überlegungen in den EB nicht zu folgen. Es mag sein, dass durch ein Senken des erforderlichen Stammkapitals zumindest kurzfristig die Zahl der GmbH - Gründungen steigt, da die Gründung „billiger“ wird. Letztlich kann aber wohl nicht die Steigerung der Zahl der Gründungen relevant sein, da doch zu befürchten ist, dass durch das Absenken des Mindestkapitals auch die Zahl der Insolvenzen steigt. Von der Zahl der Gründungen auf eine positive Auswirkung etwa in Richtung des Wirtschaftswachstums zu schließen, scheint kaum möglich. Durch erleichterten Marktzutritt auf allenfalls gesteigerte Risikofreudigkeit zu schließen, scheint kein verlässlicher Garant für Erfolg am Markt.

Bemerkenswert ist doch, dass 1980 die Anhebung des Mindestkapitals der GmbH von ATS 100.000 auf ATS 500.000 erfolgte, dies durchaus mit guten Gründen, etwa auch mit der Überlegung, den Gläubigerschutz zu stärken. Unklar scheint, weshalb diese Gründe heute nicht mehr gelten sollen.

Fraglich scheint - aus dem Blickwinkel der Praxis gesehen - ob die (erleichterte) Gründung den Gründern bzw. den Gesellschaftern der GmbH tatsächlich nennenswerte Vorteile bringt.

Es ist zu befürchten, dass der Markt durch die Senkung der Seriositätsschwelle diesen Gesellschaften misstrauen wird, wobei sich diese Tendenz verstärken wird, wenn, was zu befürchten ist, etliche dieser Gesellschaften rasch insolvent werden. Es ist also fraglich, ob Geschäftspartner mit in dieser Gesellschaftsform geführten Unternehmen überhaupt kontrahieren wollen, dies zumindest bei größeren Vorhaben.

Es ist jedenfalls zu erwarten, dass sich vorsichtige Geschäftspartner, die sich einer „kleinen GmbH“ gegenübersehen, abzusichern versuchen, also etwa Sicherungstitel wie Bankgarantien verlangen, die wieder Kosten verursachen. Zudem werden sich die Banken bei einer "finanzschwachen" GmbH durch eine zusätzliche Privathaftung des Geschäftsführers/Inhabers der GmbH absichern, sofern sie Hauptfinanzier sind.

Zu hinterfragen ist, ob es bei der „kleinen GmbH“ nicht häufig zu Unterkapitalisierungen und damit allenfalls zu Sachverhalten mit Durchgriffshaftung wegen schwerwiegender, qualifizierter Unterkapitalisierung kommen wird.

Auch scheint die Furcht vor ausländischen Gesellschaftsformen überzogen, soweit ersichtlich ist ein Siegeszug etwa der in diesem Zusammenhang oft genannten „Limited“ bislang ausgeblieben, möglicherweise zumindest teilweise auch aus den oben skizzierten Überlegungen (Misstrauen des Marktes).

Dass die Harmonisierung des GmbH-Rechts weniger vorangeschritten ist als die Angleichung der AG mag seinen Grund durchaus auch darin haben, dass die GmbH in den Wirtschaftsordnungen der Mitgliedstaaten jeweils andere Funktionen hat (Nowotny in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht (2008), Rz 4/4). Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, auch das in Österreich zugestandenermaßen hohe Mindestkapital, sind also einzelstaatlichen Erfordernissen geschuldet und durchaus die Regel.

Dazu unseres Erachtens treffend *em. o. Univ. Prof. Dr. Krejci*: „*Und an die Adresse derer, die da meinen, dass mit der Absenkung des gesetzlichen Mindestkapitals die österreichische GmbH vor der Verdrängung durch ausländische Billiggesellschaften gerettet werden kann: In den Abgrund stürzt auch, wer selbst springt, um zu verhindern, dass ihn ein anderer hinunter stößt*“ (GES 2013/3, Editorial).

*Mag. Michael Bartl*

*Mag. Eva Unger*

*ÖAMTC- Bereich Konsumentenschutz, Mitgliederinteressen und Kommunikation*

*Im April 2013*